

S a t z u n g

der Gemeinde Bubesheim über den Bebauungsplan
für das Gebiet Plan-Nr. 101, 102, 108 und 109.

Die Gemeinde beschließt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10
des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I
S. 341) und aufgrund von Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom
1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Entschließung
der Regierung von Schwaben vom 22. 11. 1963 Nr. XX 2039/63
genehmigten

Bebauungsplan:

§ 1

Für das Gebiet Plan-Nr. 101, 102, 108 und 109 gilt der von
der Bauabteilung des Landratsamtes Günzburg am 9. November 1962
ausgearbeitete Plan (Planzeichnung, Satzung und Begründung),
der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungs-
plan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines
Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom
26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach
§ 17 der Baunutzungsverordnung.

§ 4

Bauweise

Im Planbereich gilt vorbehaltlich die offene Bauweise.

§ 5

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen.

§ 6

Geschoßzahl

Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßzahl ist gemäß § 17(4)
Baunutzungsverordnung als zwingend festgesetzt.

§ 7

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Satteldächer mit einer Neigung

- a) 1 + D zwi- 48 bis 53 Grad
- b) 2 ^{schon} zwischen 28 bis 33 Grad

(§ 8) geändert gem. Satzung vom
06.12.1993
Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gaupen) sind nur bei 1 + D zulässig.

§ 9

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschoßes darf nicht mehr als 0,50 m über das Gelände hinausragen.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke sind unzulässig bei 2 Vollgeschoßen.

§ 11

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Die Verwendung von grellwirkenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen

Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einen Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplan-Zeichnung errichtet werden.

§ 13

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedung einschl. des Sockels darf 1,20 nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird mit 30 cm festgelegt.
- (2) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen.
- (3) Zyklopen- und Bruchsteinmauerwerk ist an Sockeln und Pfeilern untersagt.

§ 14

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Bubesheim, den 9. November 1962



[Handwritten signature]
Bürgermeister



Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 22.11.1963 Nr. XX 2239/63
Bubesheim, den 22.11.1963
Regierung von Schwaben
I.A.

[Handwritten signature]